

## **Aushangpflichtige Gesetze**

Die Aushangpflicht betrifft grundsätzlich nur Arbeitnehmerschutzgesetze. Der Sinn der Aushangpflicht ist, dass die Arbeitnehmer sich über die für sie geltenden Schutzvorschriften informieren können. Vom Arbeitgeber sind daher die Gesetze, in dessen Schutzbereich die jeweiligen Arbeitnehmer fallen, auszuhängen.

Der Arbeitgeber muss immer die aktuellste Fassung des ganzen Gesetzes aushängen bzw. auslegen. Die aktuellen Gesetzestexte können auch über die unten angegebenen Links angewählt und eingesehen werden.

Wenn den Arbeitnehmern der Zugang ins Internet ermöglicht wird, ist es ausreichend, diesen Hinweis auszuhängen.

### **1. Aushangpflichtige Gesetze für Bürobereiche und Kindertageseinrichtungen**

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - lt. § 12 aushangpflichtig
- Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG) - lt. § 16 aushangpflichtig
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) - lt. § 47 aushangpflichtig
- Mutterschutzgesetz (MuSchG) - lt. § 18 aushangpflichtig, wenn mehr als drei Frauen beschäftigt sind

### **2. Spezialgesetze/Verordnungen**

- Unfallverhütungsvorschriften (UVV) - lt. § 12 GV A1 Pflicht, zugänglich zu machen
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)

### **3. Weitere Gesetze, die kostenlos im Internet zu finden sind**

- <http://www.gesetze-im-internet.de>